

**Die Stadt Falkenstein/Vogtl. zugleich als erfüllende Gemeinde für die
Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein macht für die Gemeinde Neustadt/Vogtl.
Folgendes bekannt:**

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Neustadt/Vogtl.

1. Am Sonntag, dem **09. Juni 2024** finden
 - in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und gleichzeitig in denselben Wahlräumen
 - die **Wahl zum Kreistag des Vogtlandkreises** und
 - die **Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl.** statt.

Die Wahl dauert jeweils von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Neustadt/Vogtl. ist in folgenden allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.

Wahlbezirks Nr.	Lage/Abgrenzung des Wahlraums	barrierefrei
01	Bürgerhaus Neustadt Oelsnitzer Str. 40, 08223 Neustadt/Vogtl.	Nein

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum **19. Mai 2024** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe für die **Wahl zum Europäischen Parlament** sowie für die **Wahl zum Kreistag des Vogtlandkreises** und für die **Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl.** am Wahltag um 15:00 Uhr an folgendem Ort zusammen:

Nr.	Bezeichnung/ Ort	barrierefrei
BW 3	Briefwahl III Stadtverwaltung Falkenstein/Vogtl., Willy-Rudert-Platz 1, Zi.2.OG-01, 08223 Falkenstein/Vogtl.	Ja

Um 18:00 Uhr erfolgt an der gleichen Stelle die Ermittlung des Briefwahlergebnisses.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Die Stimmzettel für die **Wahl zum Europäischen Parlament** sind von weißer Farbe,
die für die **Kreistagswahl** von rosa Farbe und
die für die **Gemeinderatswahl** von blauer Farbe,

Der/Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Bei der Wahl zum Europäischen Parlament:

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5. Bei den Kommunalwahlen:

5.1. Bei der Kreistagswahl:

Jede Wählerin/ Jeder Wähler hat **drei** Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- a) die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Absatz 5 und 6 Sächsische Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) bestimmten Reihenfolge,
- b) die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie Postleitzahl und Wohnort entsprechend nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift in der zugelassenen Reihenfolge.

Es findet **Verhältnisswahl** statt. Es können nur Bewerberinnen/Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

- Die/Der Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimmen Bewerberinnen/Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) oder einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).
- Die Stimmen werden abgegeben, indem die/der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Bewerberin/den Bewerber bzw. die Bewerberinnen/Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

5.2. Bei der **Gemeinderatswahl**:

Jede Wählerin/ Jeder Wähler hat **drei** Stimmen.

Der Stimmzettel enthält:

- a) den für das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschlag unter Angabe seiner Bezeichnung.
- b) die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand der Bewerber/innen entsprechend der zugelassenen Reihenfolge.
- c) drei freie Zeilen.

Es findet **Mehrheitswahl** statt, da nur ein Wahlvorschlag eingereicht wurde.

Es können Bewerberinnen/Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind, und andere Personen gewählt werden. Die/der Wahlberechtigte kann jeder Bewerberin/jedem Bewerber oder jeder anderen Person nur **eine** Stimme geben.

Die/der Wahlberechtigte gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel

- a) eine Bewerberin/einen Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise,
- b) andere Personen durch eindeutige Benennung mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift auf den freien Zeilen, als gewählt kennzeichnet.

6. Jede Wählerin/Jeder Wähler kann – außer sie/er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/ vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine sind verboten.

7. Wer einen **Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament** hat, kann an der Wahl durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes des Vogtlandkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen (Kreistags-/Gemeinderatswahl)** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises/ Wahlgebiets in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets/Wahlkreises erfolgen. Zusammenfassend bedeutet dies:

- bei Wahlberechtigung nur für den Kreistag das Gebiet des Wahlkreises **5** des Vogtlandkreises
- bei Wahlberechtigung für den Kreistag und den Gemeinderat das Gebiet der Gemeinde Neustadt/Vogtl.

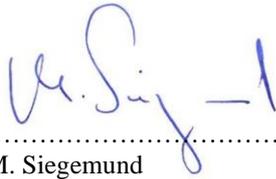
8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen sowie den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Jede/jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 Europawahlgesetz, § 3 Absatz 4 Kommunalwahlgesetz). Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder einer Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfestellung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a Europawahlgesetz, § 3 Absatz 5 Kommunalwahlgesetz). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Falkenstein/Vogtl. den 15.05.2024



.....
M. Siegemund
Bürgermeister Stadt Falkenstein/Vogtl.

